

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847**

10 (23.8.1847)

# Mittheilungen

## des badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 10.

Karlsruhe, 23. August.

1847.

### Die ärztlichen Verträge.

Von Dr. R. Volz.

Seit einer Reihe von Jahren hat sich auf dem Lande eine eigene Art ärztlicher Praxis gebildet, welche in hohem Grade geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Fachgenossen sowie der Staatsregierung auf sich zu ziehen: es sind dies die Verträge der Aerzte mit Gemeinden und Bürgern.

Sie wurden bedingt einerseits durch die zunehmende ärztliche Konkurrenz, anderseits durch die seit der Gemeindeordnung bestehende größere Selbstständigkeit der Gemeinden. Diese vertragmäßige ärztliche Thätigkeit hat so sehr die Verhältnisse der Landpraxis umgestaltet, daß es die Wichtigkeit der Sache dringend verlangt, sie in ihren Wirkungen, ihren vortheilhaften und nachtheiligen, genau zu prüfen. Durch die Erhebung eines reichhaltigen Materials, welches der Verein der Bereitwilligkeit seiner Mitglieder zu danken hat (s. Mitth. Nr. 1, S. 5), sind wir im Stande, uns ein Urtheil darüber zu bilden.

Diese Verträge sind hauptsächlich von zweierlei Art:

- 1) Verträge der Aerzte mit Gemeinden zur Beforgung der Ortsarmen,
- 2) Verträge mit den Bürgern auswärtiger Orte zu ärztlicher Behandlung.

**I.** Die Verträge von Gemeinden zur Behandlung ihrer Armen, sogar mit im Orte ansässigen Aerzten, wurde durch die Ministerialverordnung v. 10. Juni 1834 möglich und seitdem Sitte. Ich habe an einem andern Orte (die ärztliche Armenfrankenpflege in Baden, Annal. der Staatsärzneyk. v. 1846. Bd. X. 4) nachgewiesen, wie die Verhältnisse zu diesem Schritte drängten. Gemeinden, in denen kein Arzt ansässig war, hatten bedeutende Kosten aufzuwenden für ärztliche Diäten zur Behandlung ihrer Armen. Sie übergaben deshalb vertragsmäßig

1848.

1849.

einem der näherwohnenden Aerzte dieses Geschäft gegen jährliche Bezahlung einer Rundsumme aus der Gemeindefasse. Die Regierungen genehmigten gerne solche Verträge, weil die Bezahlung immer niederer gegriffen wurde, als die durchschnittliche Ausgabe bei der bisherigen freien Behandlung betrug; der betreffende Arzt, selbst der Staatsarzt, ergriff gerne den Vertrag, weil er ihm ein sicheres, und sogar bei der durchschnittlichen Herabschätzung noch ein größeres Einkommen brachte, da er es nicht, wie bisher die Armenbehandlung, mit Nachbarcollegen theilen mußte. Die Rundsumme für auswärtige Aerzte war aber den Gemeinden oft noch zu hoch, zumal andere Gemeinden, in denen ein Arzt wohnte, freie Behandlung für ihre Armen zu genießen hatten; die Aerzte dagegen fühlten drückend diese ihnen auferlegte Last, und sie vermieden es, wo möglich, an Orten mit großer Armenzahl sich niederzulassen. Dieses Mißverhältniß und der Umstand, daß der medizinische Aufwand für die Armen die Gemeinde in der Wirklichkeit viel höher zu stehen kommt, wenn sie einen Arzt in der Nähe theuer bezahlen muß, als der Trost, daß ein Arzt in loco die Armen umsonst behandeln mußte, wenn einer da wäre, ließ es endlich für die Gemeinden als eine größere Wohlthat erscheinen, wenn man ein kleines Loch in den Grundsatz machte, als wenn der Grundsatz voll bliebe und der Gemeindebeutel leer. Diese höchst praktische Betrachtung gestattet nun auch die Bezahlung von Aversen an Aerzte für Behandlung der Armen an ihrem Wohnsitz. Nicht die Humanität gegen die Aerzte war es, welche uns diesen Vortheil erkämpfte, sondern das Mitleiden mit dem Gemeindebeutel. Wo die Gemeinden keinen Vortheil davon haben, oder ihn nicht einsehen, bleibt den Aerzten immer die unentgeltliche Arbeitszumuthung.

Die Gestattung dieser Verträge war also offenbar eine Erzungenschaft für den Stand der Aerzte, indem sie das Zugeständniß eines wichtigen Grundsatzes enthält. Betrachten wir sie in ihren Wirkungen.

Wir wollen uns zuerst die Vortheile derselben vorführen, und zwar für die drei Betheiligten, den Arzt, die Kranken und die Gemeinde.

Der erste Vortheil für den Arzt ist, größer noch an seinem Wohnsitz, daß er Bezahlung für seine Arbeit erhält, daß er damit auf ein bestimmtes Einkommen rechnen kann. Er tritt dadurch in ein bestimmtes Verhältniß mit der Gemeinde, das als ein freundliches zu gestalten in seinem Benehmen liegen wird, er wird auch der Arzt der übrigen Bürger sein. Für die

Armen kann er besser sorgen als die wechselnden Aerzte, weil er sie kennen lernt, denn der Arzt ist der Fürsprecher für die Armen beim Gemeinderath zur Verleihung von Unterstützungen; er kann aus demselben Grunde ungebührliche Forderungen vereiteln, und dadurch ebenso der Gemeinde nügen wie der echten Dürftigkeit. Er ist, wenn er thätig und rührig ist, nicht gehemmt in der Zahl seiner Besuche zur Beobachtung seiner Kranken. Er wird nicht Gefahr laufen, seinen Eifer als Geldbetrieb angeklagt zu sehen. Er erhält seine Bezahlung ohne Schreibereien und Placereien, ohne Rechnungen und Krankengeschichten, ohne Revision und Ermäßigung. Den Kranken wird die ärztliche Hülfe nicht von hartherzigen Gemeindevorstehern erschwert, wenn Verträge bestehen, er darf, wenn er zartfühlend ist, sein Gewissen nicht beschwert halten, der Gemeinde Kosten zu machen, er kann die ärztliche Hülfe ruhig benützen. Die Gemeinde endlich hat den größten Vortheil. Die Verträge sind ein Ersparniß für die Gemeindefasse, deshalb werden sie auch von der Oberaufsichtsbehörde des Gemeindehaushalts genehmigt. Das Aversum steht immer niedriger als die tarmäßigen jährlichen Armenrechnungen. Die theuerste Armenverpflegung für die Gemeinde ist sicher diejenige, welche den Kranken die freie Wahl des Arztes gestattet. Nicht nur, daß durch größere Entfernung und durch Rangunterschiede die Tare sich erhöht, sondern der Wechsel des Arztes bei Gewohnheitskranken zieht auch höhere Apothekerrechnungen nach sich, die Wahl greift häufig nach dem Arzte, der der thätigste ist, nicht im Heilen, sondern Unterstützungen zu verschaffen. Arzt und Kranker zehren zu gleichem Vortheile aus dem Gemeindefäckel. Aus diesen Gründen ist es sogar erspriesslich, dem Arzte in loco eine Rundsumme anzuweisen, und ihn dadurch zum förmlichen Armenarzte zu erklären, abgesehen von den Vortheilen, wenn man ihn dadurch zur Niederlassung in dem Orte bestimmt. Außer der Gemeindefasse ziehen aber auch die Ortsbürger ihren namhaftesten Gewinn daraus, wenn ein Armenarzt öffentlich aufgestellt ist. Denn wohne er im Orte, oder mache er regelmäßig oder selbst nur auf Verufen seine Besuche, so hat auch der Bürger, selbst der vermögliche, dadurch wohlfeilere ärztliche Hülfe, weil der Arzt dann nur die Tare des einfachen Ganges oder des Gelegenheitsbesuches anzurechnen hat.

Bei so bedeutenden Vortheilen, wie sie uns für alle drei Be-  
theiligten entgegenleuchten, werden wir uns fast mit Verwun-  
derung zweifelnd nach den Nachtheilen umsehen. Sie müssen,

1848.

1849.

gestehen wir frei, schwer in die Wage fallen, wenn sie die Schale zum Sinken bringen sollen.

Wir haben für den Arzt in den Verträgen einen materiellen Vortheil, ein gesichertes Einkommen erkannt. Es war dies Anfangs, es ist aber, wie häufig, dies jetzt nicht mehr richtig. Die Konkurrenz drückt die Aversen herab, daß sie zum doppelten Verlust werden, einmal zum materiellen und dann zum moralischen. Die Gemeinde will einen Vertrag abschließen, es melden sich mehrere Aerzte, die hiezu Lust bezeigen; der erste billige Ansat wird herabgesteigert, und der Wenigstnehmende endlich erhält die Zusage. Es ereignete sich sogar, daß der letzte Konktrahent seine Dienste umsonst anbot. Diese Absteigerungen geschehen in der Voraussetzung, daß die Armenpraxis die andere nach sich ziehe, und in der Absicht, den konkurirenden Kollegen durch den Vertrag auch hievon auszuschließen. Der Erfolg lehrt häufig das Gegentheil; der Landmann macht sehr leicht den Schluß, daß eine so wohlfeile Waare auch wenig nutz sein müsse. Wer sich auf der einen Seite wegwirft, wird auf der andern nicht gesucht. Was der eine Arzt an Geld nachläßt, sucht der andere sich durch Kriecherei zu ersetzen. Die Weise, wie solche Verträge oft nachgesucht, wie sie errungen werden, gibt kein ehrenvolles Gemälde für den Stand der Aerzte. Mit welchen Mitteln hier oft gewirkt wird, wie Schmeichelei und Wohlthenererei helfen müssen, wie die Wissenschaft als feile Magd sich bücken muß vor der Unwissenheit und dem Hochmuth eines Bauernschulzen, ist entwürdigend für den ganzen Stand. Auch an Herabsetzungen und Berunglimpfungen der Kollegen, der Mitbewerber, fehlt es nicht, und wenn der Kandidat endlich siegt, so hat er Alles gewonnen, nur nicht die Ehre. Ob ein solcher Arzt, der seine moralische Nacktheit so bloß gegeben hat, mit Segen in einer Gemeinde wirken kann, ist wohl eine ernste Frage. Der Arzt, der zumal auf dem Lande wie häufig nicht durch Das, was er verschreibt, sondern durch Das, was er selbst ist, und wie er den Menschen zu fassen versteht, nutzen muß, hat allen Glauben verschertzt, wenn er unter den Bauern hinunterkriecht. Er hat die Achtung eingebüßt, mit ihr das Vertrauen: er hat sich den Boden seiner Wirksamkeit selbst untergraben. Der materielle Vortheil selbst ist in Gefahr. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, so wird er doch keine allgemeine Praxis nach sich ziehen, er wird also seinen Zweck verfehlen, und den Arzt selbst nöthigen, ihn aufzugeben.

Wenn dieses Getriebe auch nicht überall so schroff hervortritt, wie eben geschildert, so ziehen doch die Verträge meist ein un-

freundliches Verhältniß der Kollegen nach sich. Wo mehrere Aerzte in der nämlichen Gegend praktiziren, sind sie gegenseitig natürliche Konkurrenten in ihrer Thätigkeit. Je enger bemessen ihr Wirkungskreis ist, desto näher liegt die Gefahr, Uebergriffe durch ungeeignete Mittel zu machen. Sie geschehen in unserm Stande leider häufig genug, auf feinere und plumpe Weise. Nun bieten aber die Verträge geradezu das Werkzeug dar, dem Kollegen nicht nur die Praxis zu schmälern, sondern ihn völlig daraus zu verdrängen. Wir sehen, daß sie häufig nur aus diesem Grunde eingegangen werden. Der Wahlkampf um die Verträge wird dadurch wirklich zum Kampf um die ärztliche Existenz. Dürfen wir uns da wundern, wenn die Waffen nicht ängstlich ausgesucht werden?

Durch die große Konkurrenz der Aerzte, nicht nur in Städten sondern auch auf dem Lande, haben deshalb die Verträge dem Stande in seinem Ansehen geschadet. Bei der großen Wichtigkeit aber des ärztlichen Berufes, bei den Anstrengungen, welche der Staat zu seiner Bildung macht, bei dem Einflusse, welchen er auf das Gemeinwohl ausübt, kann es der Staat nicht mit gleichgültigen Blicken betrachten, wenn dieser Stand, der Pfleger der Naturwissenschaften, auf denen bald die ganze Erziehung und das ganze Staatsgebäude beruhen wird, in Sitten verfällt, welche ihn von seiner Bestimmung ablenken, und ihn in eine tiefere Schichte der Gesellschaft herabzudrücken drohen. Der Staat wird desto mehr Aufforderung haben, zur Erhebung dieser Sitten beizutragen, wenn seine Anordnungen es waren, welche den falschen Weg wenigstens offen ließen.

Selbst für die Kranken wollen Eingeweihte die Verträge nicht ersprießlich finden. Wir müssen hier zweierlei Vorwürfe unterscheiden, die einen sind ideelle, die andern wirkliche.

Die Humanisten sagen: Es heißt, den Kranken seiner moralischen Freiheit berauben, es heißt, den Armen rechtlos machen, wenn man ihn als eine Waare betrachtet, und seine Gesundheit an den Wenigstehenden verpachtet, es ist eine Unmenschlichkeit, ihn zu einem Arzte zu zwingen, der nicht der Arzt seiner Wahl ist. Ich habe wirklich hierin nie das verschrieene Unrecht erkennen können, sondern habe immer nur aus dieser Auffassung den Schluß gezogen, wie jede Wohlthat der Entstellung fähig ist.

Wenn man die Sache ohne Gefühlsüberschwänglichkeiten gerade anfacht, so kann es doch nur auf folgende Punkte ankommen: Die Gemeinde hat die Verpflichtung, ihren Armen,

1848.

1849.

der es selbst nicht kann, zu erhalten, und im Falle der Erkrankung ihm ärztliche Hülfe zu gewähren. Der Arme hat das Recht, diese Wohlthat anzusprechen. Auf welche Weise Beides geschehen soll, dies zu bestimmen, ist natürlich Sache des Gebers und nicht des Empfängers, und es wird sich bei allen diesen Fragen immer nur darum handeln, ob der Arme Obdach hat und ernährt wird, ob der Kranke ärztliche Hülfe genießt oder nicht, nicht aber auf welche Weise er unterstützt wird, nicht welcher Arzt und gar nach welcher Methode er ihn gesund macht, nicht welche Apotheke die Arzneien dazu liefert. Die Armuth ist ein Unglück, und die Entbehrung, nicht unter vielen Ärzten wählen zu können, ist wahrhaftig nicht ihre einzige und größte. Es fehlt ihr oft die Befriedigung viel dringenderer Bedürfnisse, und eine Wahl der Befriedigungen kommt selten an sie. Wer nicht die Mittel hat, muß sich schon nach seiner Decke strecken. Die Halbarmen sind in dieser Beziehung viel übler daran, bei denen es in guten Tagen ausreicht, in den schlimmen aber oft nicht; sie würden wohl mit Lächeln die Annahmung des eingeschriebenen Armen vernehmen; sie, für welche die Gemeinde keinen Arzt bezahlt, und die selbst keinen holen können, auch noch unter den Ärzten wählen zu wollen! Sieht es denn der Kranke im Spital, sieht es der Soldat für eine Härte an, an einen bestimmten Arzt gebunden zu sein? Es wundert mich nur, daß dieselben Humanisten nicht Klage führen über die Unmenschlichkeit der Suppenanstalten, über diese thierische Herabwürdigung, den Armen, der zu bedauern genug ist, daß er gesättigt werden muß, dies so sehr fühlen zu lassen, und ihm nicht zu gestatten, den Küchenzettel selbst zu machen. Hüten wir uns doch ja, mit entblößtem Haupte dem Armen die Wohlthaten zur Wahl anzubieten, wir möchten Gefahr laufen, daß er gar keinen Hunger hat!

Der zweite reellere Vorwurf ist aber der, daß die Armen bei diesen Verträgen wirklich schlecht besorgt seien. Dieser Vorwurf scheint nicht ohne Grund zu sein, wenigstens haben amtliche Berichte ihn ausgesprochen, und auch die dem Vereine vorliegenden Erfahrungen erheben diese Anklage. Es ist dies die Seite der Verträge, welcher die Sanitätskommission (nach einer Verordnung vom 12. Januar 1844) ihre Aufmerksamkeit zuwendete.

Die Verträge enthalten entweder die Bedingung, daß der Arzt an bestimmten Tagen in der Woche den Ort zu besuchen habe, oder er hat nur auf jedesmaliges Besuchen zu kommen. Im ersten Falle wird man nur bei dringenden Vorkommnissen sich

zu einer besondern Botschaft entschließen, und der Kranke muß oft zum großen Nachtheile bis zu jenem Besuchtage warten. Auch kommt der Arzt da nicht immer, wenn ihn andere Geschäfte anderswohin führen. Alle außerordentlichen Gänge wird er sich so sehr wie möglich zu ersparen suchen. Dasselbe Verhältniß findet Statt, wenn wegen jedes Kranken erst zu ihm geschickt wird. Wenn irgend thunlich, wird er hier ein Rezept schreiben, statt selbst zu kommen. Wen Beruf und Pflicht treibt, braucht keine Vorschriften und keine Gesetze. Wer aber den Menschen kennt, weiß, daß beide nöthig sind, und daß es in unserm Stande eben so menschlich zugeht, als anderwärts. Selbst die Aufmerksamkeit verringert sich für ein alltägliches gepachtetes sicheres Geschäft, auf welches der Eifer des Betriebs keinen Einfluß üben kann, wo die geringe angewendete Kraft eben so hoch vergütet wird, als der höchste Aufwand. Dieser Umstand spricht, nebenbei gesagt, sehr gegen die Uebernahme und Anstellung sämtlicher Aerzte durch den Staat, was manche Stimmen begehren, ohne zu wissen, was sie wünschen.

Der große Vortheil endlich, welchen der dritte Beteiligte aus den Verträgen ziehe, die Gemeindefasse, sie, deren Schonung die ganze Maßregel ihren Ursprung verdankt, soll, in der Nähe betrachtet, nicht immer so bedeutend sein, wenn man alle Anhängsel in Erfahrung zu bringen so glücklich ist. Eine genaue Entscheidung darüber könnten nur die Amtsrevisorate aus den Gemeinberechnungen geben, durch Zusammenstellung des Aufwands nach beiden Arten. Es fehlen uns darüber die nähern Anhaltspunkte. Jedenfalls hat bei allen derlei Verträgen außer dem Armen auch der Vermögliche seinen Nutzen davon, da er dem Arzte meist nur die geringe Taxe für gelegentliche Besuche wird zu bezahlen haben. Wenn dieser Vortheil der Gemeindefasse keinen Eintrag thut, so wird ihn Niemand auch dem Reichen mißgönnen.

(Schluß folgt.)

## Zeitung.

### Bewegung im Vereine.

Kraichgauer Verein Versammlung am 26. Juni im Bad Langenbrücken. Beratungsgegenstände: Medicinaltarordnung. Es wird der Bericht der Durlacher Kommission abgewartet. Der Verein sieht das Heil der Aerzte mehr in einem Festhalten der Gesamtheit an den wenn

auch mäßigen Tarbestimmungen, als in hohen Taxen, zumal alsdann das Herabgehen in den Rechnungen unter solche zur Regel wird, und die Stümperei den Stand verdirbt und entwürdigt. Licenzüberschreitungen der Wundärzte. Bestimmung zu den Anträgen des Freiburger Vereins 2 und 3 (Mitth. Nr. 5. S. 38) und Wunsch der Annahme durch den Gesamtverein. Angelegenheiten der Lesegesellschaft.

**Ämtliche Nachrichten.** In der Staatsprüfung im Frühjahr 1847 erhielten von 9 Kandidaten der Medizin, 13 Kandidaten der Chirurgie und 10 Kandidaten der Geburtshilfe folgende die Licenz:

a) Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Gottfried Conrad von Achern,
3. Karl Hafenreffer von Sinsheim,
4. Severin Herrmann von Schentenzell,
5. Otto Brummer von Heidelberg,
6. Joseph Goller von Konstanz,
7. Joseph Jäckle von Freiburg.

b) Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Theodor v. Dusch, praktischer Arzt von Karlsruhe,
3. Gottfried Conrad von Achern,
4. Karl Hafenreffer von Sinsheim,
5. Karl Zandt, praktischer Arzt von Karlsruhe,
6. Theodor Schmidt, praktischer Arzt von Freiburg,
7. Friedrich Wölfel von Bruchsal,
8. Friedrich Schöpflin von Gernsbach.

c) Zur Ausübung der Geburtshilfe:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Theodor v. Dusch, praktischer Arzt von Karlsruhe,
3. Gottfried Conrad von Achern,
4. Karl Hafenreffer von Sinsheim,
5. Otto Brummer von Heidelberg,
6. Friedrich Wölfel von Bruchsal,
7. Ignaz Winterhalter, praktischer Arzt in Endingen,
8. Friedrich Schöpflin von Gernsbach.

**Freier Platz.** Die Gemeinde Königshofen, Amt Vorberg, bietet einem Arzte mit dreifacher Licenz jährlich 150 fl. mit dem Bemerken, daß bald eine Filialapothek im Orte errichtet werde. Meldung bei Bürgermeister Baier daselbst.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.